

Anlage zur Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietaufwandes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs.3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mölschow:

(wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

Kategorie	Ausstattungsmerkmale	Mietwert
1	- vorübergehend zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - WC außerhalb der Wohnung	1,50 €/m ²
2	- vorübergehend zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - Innen-WC	2,00 €/m ²
3	- vorübergehend zum Wohnen geeignet - mit Bad/Dusche - Innen-WC	2,60 €/m ²
4	- ganzjährig zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - WC außerhalb der Wohnung	3,00 €/m ²
5	- ganzjährig zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - Innen-WC	3,60 €/m ²
6	- ganzjährig zum Wohnen geeignet - mit Bad/Dusche - Innen-WC	4,60 €/m ²

Kategorie 1-3: „vorübergehend zum Wohnen geeignet“ aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizungsmöglichkeit nur in der

warmen

Jahreszeit zum Wohnen geeignet

Kategorie 4-6: „ganzjährig zum Wohnen geeignet“ Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnnutzung

§ 4

Steuermaßstab

5. Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
6. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
7. An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnliche Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), finden entsprechende Anwendung. Für eine Berechnung der Fläche sind die §§ 1 bis 5 der Wohnflächenverordnung, i. d. F. vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), entsprechend anzuwenden

§ 5

Steuersatz

2. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900 € = 150 €
 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.901 € bis 3.700 € = 300 €
 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700 € = 450 €